

TE Vwgh Beschluss 2015/3/24 Ra 2015/05/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2015

Index

L82004 Bauordnung Oberösterreich;
L82054 Baustoff Oberösterreich;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §52;
BauTG OÖ 1994 §2 Z24;
B-VG Art133 Abs4;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und den Hofrat Dr. Enzenhofer sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Lorenz, über die Revision der revisionswerbenden Parteien *****, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Dezember 2014, Zl. LVwG-150215/12/VG/WP (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl; weitere Partei: Oberösterreichische Landesregierung), betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz

4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

2. Die Revisionswerber bringen vor, das angefochtene Erkenntnis hänge "von den über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen ab, ob 1. die Beurteilung bzw. Subsumtion, ob ein geschlossen bebautes Gebiet iSd § 2 Z 24 Oö BauTG 1994 vorliegt, eine Rechtsfrage bildet; 2. einem Sachverständigen die Lösung von Rechtsfragen zukommt, sowie ob 3. ein Sachverständiger in den Bereich der Beweiswürdigung eindringen darf". Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ob die Beurteilung, ob ein geschlossen bebautes Gebiet vorliege, eine Rechtsfrage bilde, fehle; "in eventu" sei sie uneinheitlich oder weiche das Erkenntnis von der "bisherigen Rechtsprechung, dass hier eine Rechtsfrage vorliegt", ab. Weiters weiche das angefochtene Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, dass einem Sachverständigen keinesfalls die Lösung von Rechtsfragen zukomme und er nicht in den Bereich der Beweiswürdigung eingreifen dürfe. 2. Die Revisionswerber bringen vor, das angefochtene Erkenntnis hänge "von den über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen ab, ob 1. die Beurteilung bzw. Subsumtion, ob ein geschlossen bebautes Gebiet iSd Paragraph 2, Ziffer 24, Oö BauTG 1994 vorliegt, eine Rechtsfrage bildet; 2. einem Sachverständigen die Lösung von Rechtsfragen zukommt, sowie ob 3. ein Sachverständiger in den Bereich der Beweiswürdigung eindringen darf". Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ob die Beurteilung, ob ein geschlossen bebautes Gebiet vorliege, eine Rechtsfrage bilde, fehle; "in eventu" sei sie uneinheitlich oder weiche das Erkenntnis von der "bisherigen Rechtsprechung, dass hier eine Rechtsfrage vorliegt", ab. Weiters weiche das angefochtene Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, dass einem Sachverständigen keinesfalls die Lösung von Rechtsfragen zukomme und er nicht in den Bereich der Beweiswürdigung eingreifen dürfe.

3. Wenn in den alleine maßgeblichen Zulässigkeitsgründen (in sich widersprüchlich) vorgebracht wird, es fehle eine Rechtsprechung dazu, ob die Beurteilung, es liege ein geschlossen bebautes Gebiet vor, eine Rechtsfrage sei, ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits bejaht und hinreichend geklärt wurde (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 30. Jänner 2014, Zl. 2012/05/0177 und vom 5. März 2014, Zl. 2013/05/0024; diese Rechtsfrage ist allerdings auf der Grundlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens eines Sachverständigen zu beantworten). Auch wird in der Revision nicht konkret dargelegt, dass das Landesverwaltungsgericht von dieser Rechtsprechung abgewichen wäre (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. September 2014, Zl. Ra 2014/01/0006). 3. Wenn in den alleine maßgeblichen Zulässigkeitsgründen (in sich widersprüchlich) vorgebracht wird, es fehle eine Rechtsprechung dazu, ob die Beurteilung, es liege ein geschlossen bebautes Gebiet vor, eine Rechtsfrage sei, ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits bejaht und hinreichend geklärt wurde vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 30. Jänner 2014, Zl. 2012/05/0177 und vom 5. März 2014, Zl. 2013/05/0024; diese Rechtsfrage ist allerdings auf der Grundlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens eines Sachverständigen zu beantworten). Auch wird in der Revision nicht konkret dargelegt, dass das Landesverwaltungsgericht von dieser Rechtsprechung abgewichen wäre vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. September 2014, Zl. Ra 2014/01/0006).

Da somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision iVm § 15 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG zurückzuweisen. Da somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 4 und Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 24. März 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015050008.L00

Im RIS seit

19.05.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at